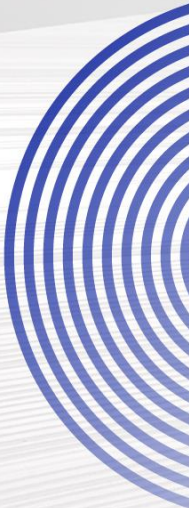
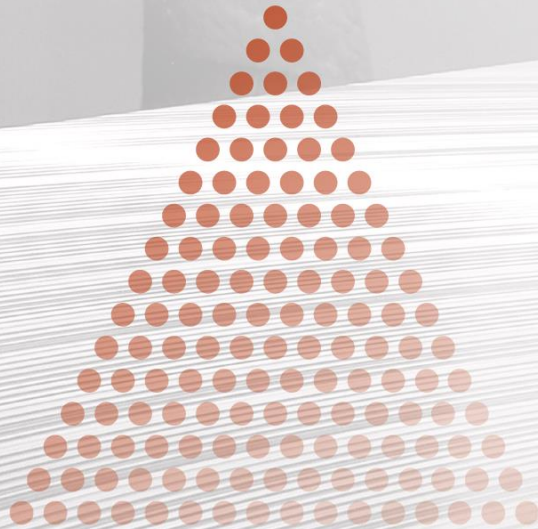


ASI Performance Standard

VERSION 3.1
April 2023



Aluminium Stewardship Initiative (ASI)

Die ASI ist eine gemeinnützige Normungs- und Zertifizierungsorganisation für die Aluminium-Wertschöpfungskette.

Unsere **Vision** ist die Maximierung des Beitrags von Aluminium zu einer nachhaltigen Gesellschaft.

Unsere **Mission** ist die Würdigung und gemeinschaftliche Förderung einer verantwortungsvollen Produktion, Beschaffung und Verwendung von Aluminium.

Unsere **Werte** umfassen:

- Eine integrative Gestaltung unserer Arbeitsweise und Entscheidungsprozesse, indem wir die Einbeziehung von Vertretern aller relevanten Stakeholdergruppen fördern und ermöglichen.
- Förderung der Implementierung entlang der gesamten Bauxit-, Aluminiumoxid- und Aluminium-Wertschöpfungskette, vom Bergbau bis zum nachgeschalteten Anwender.
- Förderung von Materialverantwortung als gemeinsame Aufgabe im Lebenszyklus von Aluminium, von der Gewinnung und Produktion bis hin zur Verwendung und Wiederverwertung.

Allgemeine Anfragen

Die ASI freut sich über Fragen und Feedback zu diesem Dokument.

E-Mail: info@aluminium-stewardship.org

Telefon: +61 3 9857 8008

Postanschrift: PO Box 4061, Balwyn East, VIC 3103, AUSTRALIA

Website: www.aluminium-stewardship.org

Haftungsausschluss

Dieses Dokument soll weder die Anforderungen der ASI-Satzung noch geltende nationale, regionale oder lokale Gesetze und Verordnungen oder andere Vorschriften in Bezug auf die hierin behandelten Themen ersetzen, verletzen oder anderweitig ändern. Dieses Dokument gibt lediglich allgemeine Leitlinien vor und sollte nicht als vollständige und verbindliche Darstellung des hier behandelten Gegenstands aufgefasst werden. Dokumente der ASI werden von Zeit zu Zeit aktualisiert und die auf der ASI-Website veröffentlichte Fassung ersetzt alle früheren Versionen.

Organisationen, die ASI-bezogene Aussagen machen, sind selbst für die Einhaltung des geltenden Rechts, einschließlich Gesetzen und Vorschriften zu Kennzeichnung, Werbung und Verbraucherschutz sowie des Kartell- und Wettbewerbsrechts, verantwortlich. Die ASI übernimmt keine Haftung für Verstöße gegen geltendes Recht oder für Verletzungen von Rechten Dritter (jeweils ein Verstoß) durch andere Organisationen, selbst wenn ein solcher Verstoß im Zusammenhang mit oder im Vertrauen auf ASI-Standards, von oder im Namen der ASI herausgegebene Dokumente oder andere Materialien, Empfehlungen oder Richtlinien erfolgt. Die ASI macht keinerlei Zusicherung und übernimmt keinerlei Garantie, dass die Einhaltung eines ASI-Standards, von oder im Namen der ASI herausgegebener Dokumente oder anderer Materialien, Empfehlungen oder Richtlinien zur Einhaltung geltenden Rechts führt oder einen Verstoß verhindert.

Die offizielle Sprache der ASI ist Englisch. Die ASI beabsichtigt, Übersetzungen in mehreren Sprachen zu erstellen, die auf der ASI-Website veröffentlicht werden. Im Fall von Unstimmigkeiten zwischen verschiedenen Sprachversionen ist die Fassung in der offiziellen Sprache maßgeblich.

ASI Performance Standard

Inhalt

Einleitung	4
A. Hintergrund.....	4
B. Zweck.....	4
C. Geltungsbereich.....	5
D. Status und Datum des Inkrafttretens.....	5
E. Standardentwicklung.....	6
F. Anwendung.....	7
G. Zertifizierung.....	7
H. Begleitdokumente.....	8
I. Überprüfung.....	8
J. Messung der Auswirkungen.....	8
K. Aufbau dieses Standards.....	8
ASI Performance Standard	10
A. Governance (Grundsätze 1 - 4).....	10
1. Unternehmensintegrität.....	10
2. Richtlinien und Management.....	10
3. Transparenz.....	14
4. Materialverantwortung.....	15
B. Umwelt (Grundsätze 5 - 8).....	17
5. Treibhausgasemissionen.....	17
6. Emissionen, Abwasser und Abfall.....	18
7. Verantwortungsvolle Wasserwirtschaft.....	21
8. Biodiversität und Ökosystemleistungen.....	22
C. Soziales (Grundsätze 9 - 11).....	25
9. Menschenrechte.....	25
10. Arbeitsrechte.....	30
11. Arbeitsschutz.....	33
Glossar	34

Einleitung

A. Hintergrund

Die Aluminium Stewardship Initiative (ASI) ist eine gemeinnützige Multi-Stakeholder-Organisation, die sich die Verwaltung eines Zertifizierungsprogramms für die *Aluminium*-Wertschöpfungskette zur Aufgabe gemacht hat, in dessen Rahmen Audits von unabhängigen Dritten durchgeführt werden. Das ASI-Zertifizierungsprogramm bestätigt die Erfüllung zwei freiwilliger Standards: des **ASI Performance Standard** und des **ASI Chain of Custody Standard**.

Der **ASI Performance Standard** (dieser Standard) legt *Grundsätze* und Kriterien für die drei Bereiche Umwelt, Soziales und Governance fest, um Nachhaltigkeitsprobleme in der *Aluminium*-Wertschöpfungskette anzugehen. *ASI-Mitglieder* der Klassen *Produktion und Verarbeitung* und *Industrielle Anwender* müssen innerhalb von zwei Jahren nach ihrem Eintritt in die ASI mindestens eine *Betriebsstätte* nach dem **ASI Performance Standard** zertifizieren lassen.

Der **ASI Chain of Custody (CoC) Standard** ergänzt den **ASI Performance Standard** und ist für *ASI-Mitglieder* freiwillig, wird allerdings empfohlen. Der **ASI CoC Standard** enthält Anforderungen an die Aufrechterhaltung einer Überwachungskette für *CoC-Material*, einschließlich *ASI-Aluminium*, entlang der Wertschöpfungskette. Weitere Informationen finden Sie unter aluminium-stewardship.org.

B. Zweck

Das ASI-Zertifizierungsprogramm soll Anreize für die Umsetzung des **ASI Performance Standard** schaffen und diese unterstützen, um eine unabhängige Bestätigung für die verantwortungsvolle Produktion, Beschaffung und Verwendung von *Aluminium* zu bieten.

Der **ASI Performance Standard** soll verantwortungsvolle Lieferketten unterstützen, indem er:

- einen gemeinsamen Standard für die *Aluminium*-Wertschöpfungskette zur Leistung in den Bereichen Umwelt, Soziales und Governance bietet.
- Anforderungen festlegt, die von unabhängigen Stellen für die Erteilung der *ASI-Zertifizierung* anhand *objektiver Nachweise* geprüft werden können.
- das Vertrauen von Verbrauchern und Stakeholdern in *Aluminium* stärkt und fördert.
- als breiterer Bezugsrahmen für die Gründung und Verbesserung von Initiativen für die verantwortungsvolle Produktion, Beschaffung und Verwendung von Rohstoffen in Lieferketten von Metallen dient.

Die **ASI Performance Standard** hindert *ASI-Mitglieder* nicht daran, höhere Standards als die im **ASI Performance Standard** festgelegten anzuwenden.

C. Geltungsbereich

Der **ASI Performance Standard** legt Anforderungen an die Nachhaltigkeit in den Bereichen Umwelt, Soziales und Governance für *Betriebe* und *Betriebsstätten* fest, die in der *Aluminium-* Wertschöpfungskette tätig sind. Der Standard behandelt die folgenden Aspekte:

Governance

1. Unternehmensintegrität
2. Richtlinien und Management
3. Transparenz
4. Materialverantwortung

Umwelt

5. Treibhausgasemissionen
6. Emissionen, Abwasser und Abfall
7. Verantwortungsvolle Wasserwirtschaft
8. Biodiversität und Ökosystemleistungen

Soziales

9. Menschenrechte
10. Arbeitsrechte
11. Arbeitsschutz

D. Status und Datum des Inkrafttretens

Dies ist Version 3 des **ASI Performance Standard**, der am 27. April 2022 vom ASI Standards Committee bestätigt und vom ASI Board als *ASI-Standard* verabschiedet wurde.

Mitglieder müssen bei allen ab dem 1. Juni 2023 durchgeführten Neu- und *Rezertifizierungsaudits* die *Konformität* mit Version 3 des **ASI Performance Standard** nachweisen. Zwischen 1. Juni 2022 und dem 31. Mai 2023 durchgeführte *Audits* können auf Grundlage einer der beiden Versionen des *Standards* durchgeführt werden.

Überwachungsaudits basieren auf der für die Erstzertifizierung verwendeten Version.

Bestehende *Zertifizierungen* nach Version 2 können für ihren gesamten Zertifizierungszyklus weitergeführt werden, aber das *Rezertifizierungsaudit* muss ab dem 1. Juni 2023 nach Version 3 erfolgen.

E. Standardentwicklung

Der Ausarbeitung dieses *Standards* liegen formelle und transparente Multi-Stakeholder-Prozesse, also Verfahren zur Einbeziehung möglichst vieler Interessengruppen, zugrunde. Die ASI möchte ihren aufrichtigen Dank für die Zeit, das Fachwissen und die wertvollen Beiträge der vielen Personen und Organisationen zum Ausdruck bringen, die an diesem Standard mitgewirkt haben.

Version 1 des *Performance Standard* wurde 2014 von der ASI Standards Setting Group (SSG) unter der Koordination der International Union for Conservation of Nature (IUCN) mithilfe der Beiträge aus zwei öffentlichen Kommentierungsrunden entwickelt und im Dezember 2014 veröffentlicht.

Version 2 des *Performance Standard* wurde 2017 vom ASI Standards Committee als geringfügige Überarbeitung entwickelt und durch Beiträge aus einer öffentlichen Kommentierungsrunde sowie ein Pilotprogramm mit *ASI-Mitgliedern* ergänzt. Ziele dieser geringfügigen Überarbeitung waren die Eingliederung des *Performance Standard* in das zwischen 2015 und 2017 entwickelte, breiter angelegte ASI-Programm und die Klärung von Fragen, die bei der Erstellung des Leitfadens und in der Pilotphase aufgeworfen wurden. Die wichtigsten Änderungen des Standards von V1 auf V2 waren:

- Anpassung des Layouts an den ASI Style Guide
- Überarbeitete Einleitung
- Erweitertes **Glossar** und konsistente Verwendung der definierten Begriffe
- Umstrukturierung einiger Kriterien in Unterabschnitte zur Verbesserung der Prüfbarkeit
- Geringfügige Klarstellungen bei der Formulierung und Absicht einiger Kriterien
- Verweise auf die seit Veröffentlichung von V1 des *Standards* im Jahr 2014 entwickelten Begleitdokumente und unterstützenden Prozesse, einschließlich des Leitfadens für diesen *Standard*.

Der Version 3 dieses *Standards* vorausgehende Überarbeitungsprozess erfolgte im Rahmen eines formellen, kooperativen Multi-Stakeholder-Prozesses gemäß dem ASI-Normungsverfahren V3.2. Diese vollständige Überarbeitung des *Standards* basiert auf dem Feedback zu und den Erfahrungen mit der Umsetzung des *Standards* seit seiner Einführung im Dezember 2017. Die wichtigsten Änderungen des Standards von V2 auf V3 sind:

- Bessere Einheitlichkeit bei Struktur, Format und Verwendung definierter Begriffe
- Durchgehend überarbeitete Kriterien
- Erweiterte Anwendbarkeit der Kriterien für *Betriebe*, die in der *Materialumwandlung* und/oder der *sonstigen Herstellung oder dem Verkauf von aluminiumhaltigen Produkten* tätig sind.

Die ASI ist ein Code-konformes ISEAL-Mitglied und entwickelt Standards im Einklang mit dem ISEAL Standard-Setting Code of Good Practice for Setting Social and Environmental Standards V6.0 (2014) (ISEAL-Leitfaden zur Aufstellung von Sozial- und Umweltstandards). Weitere Informationen über die Standardentwicklungsprozesse der ASI finden Sie unter: <http://aluminium-stewardship.org/standard-setting-process/activities-and-plans/>

F. Anwendung

ASI-Mitglieder der Klassen *Produktion und Verarbeitung* und *Industrielle Anwender* müssen innerhalb von zwei Jahren nach ihrem Eintritt in die ASI zumindest einen Teil ihrer Tätigkeiten nach dem **ASI Performance Standard** zertifizieren lassen. Diese Mitglieder werden ferner ermutigt, sich um die Zertifizierung nach dem *Chain of Custody Standard* zu bemühen, um einen zusätzlichen Nutzen aus ihrer Zertifizierung nach dem *Performance Standard* zu ziehen.

Eine genauere Aufschlüsselung der Anwendbarkeit auf der Ebene der einzelnen Kriterien finden Sie in den Kapiteln des **Leitfadens zum Performance Standard**. Einzelheiten zur Anwendbarkeit der Kriterien für die *Materialumwandlung* und/oder die *sonstige Herstellung oder den Verkauf von aluminiumhaltigen Produkten* finden Sie im **ASI Assurance Manual**. Beachten Sie, dass die Kriterien für alle *Betriebe* gelten, sofern nicht anders angegeben. Weitere Informationen zur Festlegung des *Zertifizierungsumfangs* eines *Betriebs* finden Sie im **ASI Assurance Manual**.

Der *Standard* steht allen interessierten Nutzern offen. Die *ASI-Zertifizierung* kann jedoch nur *ASI-Mitgliedern* oder *Betrieben* unter der Kontrolle eines *ASI-Mitglieds* gewährt werden, nachdem die Erfüllung des *Standards* durch *ASI-akkreditierte Auditoren* bestätigt wurde.

G. Zertifizierung

Der **ASI Performance Standard** soll von *ASI-akkreditierten Auditoren* herangezogen werden, um für die Erteilung einer *ASI-Zertifizierung* zu überprüfen, ob ein *Betrieb* den *Standard* erfüllt.

Der *Zertifizierungsumfang* des *Betriebs* wird von dem *Betrieb* festgelegt, der die *Zertifizierung* anstrebt. Die Schritte für die *ASI-Zertifizierung* sind im **ASI Assurance Manual** dargelegt und lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Der *Betrieb* beantragt ein *Zertifizierungsaudit* durch einen *ASI-akkreditierten Auditor* und bereitet sich entsprechend darauf vor.
- Beim *Zertifizierungsaudit* stellt der *Auditor* fest, ob der *Betrieb* über dem *Performance Standard* entsprechende Systeme verfügt. Auf *Nichtkonformitäten* wird hingewiesen und der *Betrieb* wird angewiesen, entsprechende Korrekturen vorzunehmen.
- Auf der Grundlage des *Auditberichts* kann die ASI eine *Zertifizierung* für bis zu drei Jahre erteilen. Die ASI prüft alle *Auditberichte* auf Vollständigkeit und Klarheit und fasst vor Erteilung der *Zertifizierung* gegebenenfalls bei den *Auditoren* nach.
- Je nach *Gesamtreifegrad* des *Betriebs* und Zertifizierungsart (d. h. vollständig oder vorläufig) kann innerhalb von zwölf bis vierundzwanzig Monaten ein *Überwachungsaudit* des zertifizierten *Betriebs* stattfinden, um zu überprüfen, ob die Systeme immer noch wirksam funktionieren.
- Es wird erwartet, dass die Umsetzung von Korrekturmaßnahmen, die aufgrund während des *Zertifizierungsaudits* festgestellter geringfügiger *Nichtkonformitäten* erforderlich sind, mindestens vor dem *Überwachungsaudit* begonnen wird.
- Nach dem *Zertifizierungszeitraum* von drei Jahren ist zur Erneuerung der *Zertifizierung* ein *Rezertifizierungsaudit* erforderlich, gefolgt von einem weiteren *Überwachungsaudit* innerhalb von zwölf bis vierundzwanzig Monaten, je nach *Gesamtreifegrad* des *zertifizierten Betriebs*.

H. Begleitdokumente

Die folgenden Dokumente enthalten ergänzende Informationen, die bei der Umsetzung des **ASI Performance Standard** helfen sollen:

- **ASI Performance Standard – Leitfaden**
- **ASI Assurance Manual**
- **ASI Claims Guide**
- **Glossar der ASI**

Die ASI Assurance Plattform *elementAI* bietet *Mitgliedern* und *Auditoren* Zugang zu Dokumentation und vereinfacht den Zertifizierungsprozess.

I. Überprüfung

Die ASI verpflichtet sich, diese Version des *Standards* bis 2027, fünf Jahre nach der Veröffentlichung, oder bei Bedarf auch früher, zu überprüfen. Vorschläge für Überarbeitungen oder Klarstellungen können von interessierten Parteien jederzeit eingereicht werden und die ASI wird diese zur Berücksichtigung beim nächsten Überprüfungsprozess dokumentieren. Die ASI wird die Zusammenarbeit mit Stakeholdern und *Mitgliedern* fortführen, um sicherzustellen, dass diese *Standards* relevant und umsetzbar bleiben.

J. Messung der Auswirkungen

Das ASI Monitoring and Evaluation (M&E)-Programm soll die Auswirkungen der ASI-Zertifizierung bewerten. Auswirkungen sind langfristige Veränderungen in den Nachhaltigkeitsbereichen, auf die der Standard ausgerichtet ist, und für den Erfolg von Standardprogrammen ist es von entscheidender Bedeutung, dass sie nachvollzogen werden können und ihre Effektivität nachweisbar ist. Mit dem M&E-Programm misst die ASI kurz- und mittelfristige Veränderungen, um herauszufinden, wie diese zu langfristigen Auswirkungen beitragen können und wie das Zertifizierungsprogramm der ASI im Laufe der Zeit verbessert werden kann.

Die ASI beabsichtigt, sich bei der Umsetzung dieses Programms an den ISEAL Code of Good Practice for Assessing the Impacts of Social and Environmental Standards V2.0 (2014) (ISEAL-Leitfaden zur Bewertung der Auswirkungen von Sozial- und Umweltstandards) zu halten. Im Umgang mit wirtschaftlich sensiblen Informationen ist die ASI an ihre **Richtlinie zur Einhaltung kartellrechtlicher Bestimmungen** und ihre **Vertraulichkeitsrichtlinie** gebunden. Diese Richtlinien stehen auf der [ASI-Website](#) zur Verfügung.

K. Aufbau dieses Standards

Bitte beachten Sie Folgendes:

- Der **ASI Performance Standard** umfasst 11 Grundsätze, die in 3 Teile (Governance, Umwelt und Soziales) gegliedert sind.
- *Kursiv gedruckter Text beschreibt den Grundsatz, ist jedoch nicht normativ.*
- Die prüfbaren Kriterien sind in jedem Grundsatz nummeriert (z. B. „1.1“).
- Alle gebräuchlichen Begriffe und Abkürzungen (z. B. „Betrieb“) sind im separaten **Glossar der ASI** definiert.

Die 3 Teile und 11 Grundsätze sind wie folgt gegliedert:



ASI Performance Standard

A. Governance (Grundsätze 1 - 4)

1. Unternehmensintegrität

Grundsatz: Der Betrieb hat seine Geschäfte mit einem hohen Maß an Integrität und Konformität zu führen.

- 1.1 **Einhaltung gesetzlicher Vorschriften.** Der *Betrieb* hat Systeme zu unterhalten, die für die Einhaltung des *geltenden Rechts* sensibilisieren und diese gewährleisten, und er hat sich zu bemühen, die einschlägigen Aspekte des *Gewohnheitsrechts* zu verstehen und einzuhalten. Im Falle eines Konflikts zwischen den beiden hat der *Betrieb* dem *geltenden Recht* Vorrang einzuräumen.

Anwendbarkeit:

Dieses Kriterium gilt für alle *Betriebsstätten*.

- 1.2 **Korruptionsbekämpfung.** Der *Betrieb* hat *Korruption* in all ihren Formen, einschließlich *Bestechung* und *Erpressung*, im Einklang mit *geltendem Recht* und den geltenden internationalen Standards zu bekämpfen.

Anwendbarkeit:

Dieses Kriterium gilt für alle *Betriebsstätten*.

- 1.3 **Verhaltenskodex.** Der *Betrieb* hat:
- einen *Verhaltenskodex* oder ein ähnliches Instrument einzuführen, einschließlich Grundsätzen für die Leistung in den Bereichen Umwelt, Soziales und Governance.
 - den aktuellen *Verhaltenskodex* oder ein ähnliches Instrument zu veröffentlichen.
 - den *Verhaltenskodex* mindestens alle 5 Jahre zu überprüfen.
 - den *Verhaltenskodex* bei Änderungen am *Unternehmen*, die *wesentliche* Risiken in den Bereichen Umwelt, Soziales und Governance verändern, zu überprüfen.
 - den *Verhaltenskodex* bei Anzeichen für eine Kontrolllücke zu überprüfen.

Anwendbarkeit:

Dieses Kriterium gilt für alle *Betriebsstätten*.

2. Richtlinien und Management

Grundsatz: Der Betrieb verpflichtet sich zur ordnungsgemäßen Verwaltung seiner Prozesse in den Bereichen Umwelt, Soziales und Governance.

- 2.1 **Richtlinien für Umwelt, Soziales und Governance.** Der *Betrieb* hat:

- a. integrierte oder eigenständige *Richtlinien* im Einklang mit den in diesem *Standard* enthaltenen Praktiken für die Bereiche Umwelt, Soziales und Governance einzuführen.
- b. die *Richtlinien* von der Geschäftsleitung bestätigen und durch die Bereitstellung von Ressourcen unterstützen zu lassen.
- c. die *Richtlinien* mindestens alle 5 Jahre zu überprüfen.
- d. die *Richtlinien* bei Änderungen am *Unternehmen*, die *wesentliche* Risiken in den Bereichen Umwelt, Soziales und Governance verändern, zu überprüfen.
- e. die *Richtlinien* bei Anzeichen für eine Kontrolllücke zu überprüfen.
- f. die *Richtlinien* intern und ggf. extern zu vermitteln.

Anwendbarkeit:

Dieses Kriterium gilt für alle *Betriebsstätten*.

2.2 Aufsicht. Der *Betrieb* hat:

- a. mindestens einen *Vertreter der Geschäftsleitung* zu ernennen, der für die Umsetzung der *Richtlinien* gemäß Kriterium 2.1a verantwortlich ist.
- b. mindestens einen *Vertreter der Geschäftsleitung* zu ernennen, der für die Kommunikation der *Richtlinien* gemäß Kriterium 2.1f verantwortlich ist.
- c. die für die Einführung, Umsetzung, Aufrechterhaltung und Verbesserung der im *ASI Performance Standard* geforderten *Managementsysteme* erforderlichen Ressourcen zur Verfügung zu stellen.

Anwendbarkeit:

Dieses Kriterium gilt für alle *Betriebsstätten*.

2.3 Umwelt- und Sozialmanagementsysteme. Der *Betrieb* verpflichtet sich zur Einführung integrierter oder eigenständiger:

- a. Umweltmanagementsysteme.
- b. Sozialmanagementsysteme.

Anwendbarkeit:

Dieses Kriterium gilt für alle *Betriebsstätten*.

2.4 Verantwortungsvolle Beschaffung. Der *Betrieb* hat:

- a. eine *Richtlinie* für verantwortungsvolle Beschaffung einzuführen, die Aspekte der Bereiche Umwelt, Soziales und Governance behandelt und mit den Grundsätzen dieses *Standards* übereinstimmt.
- b. die aktuelle Fassung der *Richtlinie* für verantwortungsvolle Beschaffung zu veröffentlichen.
- c. die *Richtlinie* für verantwortungsvolle Beschaffung mindestens alle 5 Jahre zu überprüfen.
- d. die *Richtlinie* für verantwortungsvolle Beschaffung bei Änderungen am *Unternehmen*, die *wesentliche* Risiken in den Bereichen Umwelt, Soziales und Governance verändern, zu überprüfen.
- e. die *Richtlinie* für verantwortungsvolle Beschaffung bei Anzeichen für eine Kontrolllücke zu überprüfen.

Anwendbarkeit:

Dieses Kriterium gilt für alle *Betriebsstätten*.

2.5 Umwelt- und Sozialverträglichkeitsprüfungen. Der *Betrieb* hat:

- a. Umwelt- und Sozialverträglichkeitsprüfungen für *neue Projekte* oder *wesentliche Änderungen* an bestehenden *Betriebsstätten* durchzuführen.
- b. sicherzustellen, dass bei den *Folgenabschätzungen* berücksichtigt wird, wie die *Ausgangsbedingungen* durch *historische Aluminiumverarbeitung* beeinflusst werden.
- c. einen Plan für den Umgang mit ökologischen und sozialen Auswirkungen umzusetzen, um die festgestellten *wesentlichen* Auswirkungen zu verhindern, abzumildern und ggf. zu beheben.
- d. den Plan für den Umgang mit ökologischen und sozialen Auswirkungen mindestens alle 5 Jahre zu überprüfen.
- e. den Plan für den Umgang mit ökologischen und sozialen Auswirkungen bei Änderungen am *Unternehmen*, die *wesentliche* Risiken in den Bereichen Umwelt, Soziales und Governance verändern, zu überprüfen.
- f. den Plan für den Umgang mit ökologischen und sozialen Auswirkungen bei Anzeichen für eine Kontrolllücke zu überprüfen.
- g. die Umwelt- und Sozialverträglichkeitsprüfungen und die aktuell gültige Fassung des Plans für den Umgang mit ökologischen und sozialen Auswirkungen zu veröffentlichen.

Anwendbarkeit:

Dieses Kriterium gilt für alle *Betriebsstätten* mit einem *neuen Projekt* oder einer *wesentlichen Änderung* an bestehenden *Betriebsstätten*.

2.6 Menschenrechtliche Folgenabschätzung. Der *Betrieb* hat:

- a. für *neue Projekte* oder bei *wesentlichen Änderungen* an bestehenden *Betriebsstätten* eine *menschenrechtliche Folgenabschätzung* durchzuführen, einschließlich einer geschlechterbezogenen Analyse.
- b. sicherzustellen, dass bei der *menschenrechtlichen Folgenabschätzung* berücksichtigt wird, wie die *Ausgangsbedingungen* durch *historische Aluminiumverarbeitung* beeinflusst werden.
- c. sicherzustellen, dass die *menschenrechtliche Folgenabschätzung* auch eine Bewertung der Rechte *indigener Völker* umfasst.
- d. einen geschlechtssensiblen Plan für den Umgang mit menschenrechtlichen Auswirkungen umzusetzen, um die festgestellten *wesentlichen* Auswirkungen zu verhindern, abzumildern und ggf. zu beheben.
- e. den Plan für den Umgang mit menschenrechtlichen Auswirkungen mindestens alle 5 Jahre zu überprüfen.
- f. den Plan für den Umgang mit menschenrechtlichen Auswirkungen bei Änderungen am *Unternehmen*, die *wesentliche* Risiken für die *Menschenrechte* verändern, zu überprüfen.
- g. den Plan für den Umgang mit menschenrechtlichen Auswirkungen bei Anzeichen für eine Kontrolllücke zu überprüfen.
- h. die *menschenrechtliche Folgenabschätzung* und die aktuelle Fassung des Plans für den Umgang mit menschenrechtlichen Auswirkungen zu veröffentlichen und darauf zu achten, dass *betroffene Bevölkerungsgruppen und Organisationen* oder legitime Anforderungen an das Geschäftsgeheimnis nicht gefährdet werden.

Anwendbarkeit:

Dieses Kriterium gilt für alle *Betriebsstätten* mit einem *neuen Projekt* oder einer *wesentlichen Änderung* an bestehenden *Betriebsstätten*.

Kriterium 2.6(c) gilt, wenn *indigene Völker* oder ihre *Ländereien, Territorien* und *Ressourcen* betroffen sind.

2.7 Notfallplan. Der *Betrieb* hat:

- a. standortspezifische Notfallpläne umzusetzen, die in Zusammenarbeit mit *Arbeitnehmern, betroffenen Bevölkerungsgruppen und Organisationen* sowie den zuständigen Behörden entwickelt wurden.
- b. die Notfallpläne mindestens alle 5 Jahre zu überprüfen.
- c. die Notfallpläne bei Änderungen am *Unternehmen*, die Art oder Ausmaß der Risiken von Notfällen verändern, zu überprüfen.
- d. die Notfallpläne bei Anzeichen für eine Kontrolllücke zu überprüfen.
- e. die Notfallpläne testen, wenn es bisher keine Situationen gab, in denen sie angewendet wurden.
- f. die aktuelle Fassung der Notfallpläne zu veröffentlichen.

Anwendbarkeit:

Dieses Kriterium gilt für alle *Betriebsstätten*.

2.8 Einstellung des Geschäftsbetriebs. Der *Betrieb* hat:

- a. unter Berücksichtigung *wesentlicher* nachteiliger Auswirkungen in den Bereichen Umwelt, Soziales und Governance einen Business-Resilience-Plan für Situationen aufzustellen, in denen das *Unternehmen* aufgrund von Faktoren, die sich seiner Kontrolle entziehen, den Geschäftsbetrieb einstellen oder erheblich verändern muss.
- b. den Business-Resilience-Plan mindestens alle 5 Jahre zu überprüfen.
- c. den Business-Resilience-Plan bei Änderungen am Unternehmen, die Art oder Ausmaß der Risiken in den Bereichen Umwelt, Soziales und Governance verändern, zu überprüfen.
- d. den Business-Resilience-Plan bei Anzeichen für eine Kontrolllücke zu überprüfen.

Anwendbarkeit:

Dieses Kriterium gilt für alle *Betriebsstätten*.

2.9 Fusionen und Übernahmen. Der *Betrieb* hat:

- a. Im Rahmen von Prüfungen zur Erfüllung der *Sorgfaltspflicht* bei Fusionen und Übernahmen seine Praktiken in den Bereichen Umwelt, Soziales und Governance in Bezug auf diesen *Standard* zu überprüfen, einschließlich der Praktiken im Zusammenhang mit *historischer Aluminiumverarbeitung*.
- b. nach der Fusion oder Übernahme:
 - i. Informationen über die *wesentlichen* Auswirkungen in den Bereichen Umwelt, Soziales und Governance durch *historische Aluminiumverarbeitung* an die *betroffenen Bevölkerungsgruppen und Organisationen* weiterzugeben.

- ii. einen Plan zur Eindämmung der *wesentlichen* Auswirkungen in den Bereichen Umwelt, Soziales und Governance durch *historische Aluminiumverarbeitung* umzusetzen, der in *Absprache* mit und, soweit möglich, unter Einbeziehung der *betroffenen Bevölkerungsgruppen und Organisationen* entwickelt wurde.
- iii. die *betroffenen Bevölkerungsgruppen und Organisationen* jährlich über die Fortschritte bei der Umsetzung des Plans zur Eindämmung der Auswirkungen zu informieren.

Anwendbarkeit:

Kriterium 2.9(a) gilt für alle *Betriebsstätten*.

Kriterium 2.9(b) gilt für *Betriebsstätten* nach einer Fusion oder Übernahme.

2.10 Schließung, Stilllegung und Veräußerung. Der *Betrieb* hat:

- a. beim Planungsprozess für die Schließung, Stilllegung und Veräußerung die Praktiken in den Bereichen Umwelt, Soziales und Governance im Zusammenhang mit diesem *Standard* zu überprüfen.
- b. in *Absprache* mit und, soweit möglich, unter Einbeziehung der *betroffenen Bevölkerungsgruppen und Organisationen* einen Plan zur Überwachung der *wesentlichen* Auswirkungen in den Bereichen Umwelt, Soziales und Governance im Zusammenhang mit der Schließung, Stilllegung oder Veräußerung, einschließlich der *Altlasten*, zu entwickeln.

Anwendbarkeit:

Dieses Kriterium gilt für alle *Betriebsstätten*.

3. Transparenz

Grundsatz: Der *Betrieb* hat im Einklang mit international anerkannten Berichterstattungsstandards Transparenz walten zu lassen.

3.1 Nachhaltigkeitsberichterstattung. Der *Betrieb* hat Folgendes zu veröffentlichen:

- a. seinen Governance-Ansatz für Auswirkungen in den Bereichen Umwelt, Soziales und Governance.
- b. seine *wesentlichen* Auswirkungen in den Bereichen Umwelt, Soziales und Governance im Zusammenhang mit den *Grundsätzen* in diesem *Standard*.

Anwendbarkeit:

Dieses Kriterium gilt für alle *Betriebsstätten*.

3.2 Verstöße und Verbindlichkeiten. Der *Betrieb* hat jährlich Informationen über *wesentliche* Geldbußen, Urteile, Strafzahlungen und nicht monetäre Sanktionen aufgrund von Verstößen gegen *geltendes Recht* zu veröffentlichen.

Anwendbarkeit:

Dieses Kriterium gilt für alle *Betriebsstätten*.

3.3 Zahlungen an Regierungen. Der *Betrieb* hat:

- a. Zahlungen an Regierungen, einschließlich politischer Parteien, ausschließlich auf rechtlicher und/oder vertraglicher Grundlage zu leisten bzw. in seinem Namen zu veranlassen.
- b. Zahlungen an Regierungen auf Basis bestehender Wirtschaftsprüfungssysteme zu veröffentlichen.
- c. jährlich oder auf Basis bestehender Wirtschaftsprüfungssysteme den Wert und die Empfänger finanzieller Zuwendungen und Sachleistungen für politische Zwecke zu veröffentlichen, unabhängig davon, ob diese direkt oder über eine Mittelsperson geleistet werden.

Anwendbarkeit:

Dieses Kriterium gilt für alle *Betriebsstätten*.

3.4 Beschwerden, Klagen und Auskunftersuchen von Stakeholdern. Der *Betrieb* hat:

- a. einen *Beschwerdemechanismus* einzuführen, der:
 - i. legitim,
 - ii. zugänglich,
 - iii. berechenbar,
 - iv. ausgewogen,
 - v. transparent,
 - vi. rechtekompatibel,
 - vii. eine Quelle kontinuierlichen Lernens ist,
 - viii. auf Austausch und Dialog aufbaut,
 - ix. angemessen ist, um Beschwerden, Klagen und Auskunftersuchen *betroffener Bevölkerungsgruppen und Organisationen* in Bezug auf seinen Geschäftsbetrieb handzuhaben.
- b. *betroffene Bevölkerungsgruppen und Organisationen* über den *Beschwerdemechanismus* zu informieren.
- c. den *Beschwerdemechanismus* mindestens alle 5 Jahre zu überprüfen.
- d. den *Beschwerdemechanismus* bei Änderungen am *Unternehmen*, die *wesentliche* Risiken in den Bereichen Umwelt, Soziales und Governance verändern, zu überprüfen.
- e. den *Beschwerdemechanismus* bei Anzeichen für eine Kontrolllücke zu überprüfen.
- f. die aktuelle Fassung des *Beschwerdemechanismus* zu veröffentlichen.

Anwendbarkeit:

Dieses Kriterium gilt für alle *Betriebsstätten*.

4. Materialverantwortung

Grundsatz: Der Betrieb verpflichtet sich, eine Lebenszyklusperspektive einzunehmen und die Ressourceneffizienz sowie die Sammlung und Wiederverwertung von Aluminium im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit sowie entlang der gesamten Wertschöpfungskette zu fördern.

4.1 Ökobilanz. Der *Betrieb* hat:

- a. die Lebenszyklusauswirkungen seiner wichtigsten Produktlinien, für die *Aluminium* in Betracht gezogen oder verwendet wird, zu bewerten.

- b. auf Anfrage des Kunden angemessene Informationen über die *Ökobilanz* seiner *Aluminium*(haltigen) Produkte von der Wiege bis zum Werkstor (cradle to gate) zur Verfügung zu stellen.
- c. sicherzustellen, dass jegliche öffentliche Kommunikation über die *Ökobilanz* einen öffentlichen Zugang zu den Informationen der *Ökobilanz* und ihrer zugrundeliegenden Annahmen umfasst, einschließlich der Systemgrenzen.

Anwendbarkeit:

Dieses Kriterium gilt für alle *Betriebsstätten*.

- 4.2 **Produktgestaltung.** Der *Betrieb* hat klare Nachhaltigkeitsziele in den Gestaltungs- und Entwicklungsprozess von *Produkten* oder Komponenten des Endprodukts einzubeziehen, um die Ergebnisse der *Kreislaufwirtschaft* zu verbessern.

Anwendbarkeit:

Dieses Kriterium gilt für die *Halbzeugfertigung*, die *Materialumwandlung* und/oder die *sonstige Herstellung* oder den *Verkauf von aluminiumhaltigen Erzeugnissen*.

Dieses Kriterium gilt für *Betriebe*, die am Gestaltungs- und Entwicklungsprozess eines *Produkts* oder Bauteils beteiligt sind. Dies schließt *Unternehmen* ein, die an der Festlegung von Gestaltungszielen und Spezifikationen beteiligt sind, und schließt ausdrücklich Unternehmen aus, bei denen es sich nur um Einzelhändler von Fertigprodukten ohne Beteiligung am Produktgestaltungsprozess handelt. Weniger relevant ist es auch für standardisierte Halbzeuge, die nicht unbedingt einen Gestaltungs- und Entwicklungsprozess durchlaufen, sondern Eingangsmaterialien für weitere spezialisierte Fertigungsverfahren sind (z. B. Aluminiumbutzen).

- 4.3 **Schrott aus der Aluminiumverarbeitung.** Der *Betrieb* hat:
- a. die Erzeugung von *Schrott aus der Aluminiumverarbeitung* bei seiner eigenen Tätigkeit zu minimieren und bei anfallendem Schrott eine Sammel-, Recycling- und/oder Wiederverwendungsquote von 100 % anzuvisieren.
 - b. Aluminiumlegierungen und -sorten für das Recycling zu trennen.

Anwendbarkeit:

Dieses Kriterium gilt für die *Aluminiumverhüttung*, das *Umschmelzen/Aufbereiten von Aluminium*, die *Halbzeugfertigung*, die *Materialumwandlung* und/oder die *sonstige Herstellung* oder den *Verkauf von aluminiumhaltigen Erzeugnissen*.

Dieses Kriterium gilt nicht für den *Bauxitabbau* und die *Aluminiumoxidraffination*.

- 4.4 **Sammlung und Recycling von Produkten am Lebensende.** Der *Betrieb* hat: wenn er in der *Materialumwandlung* und/oder der *sonstigen Herstellung* oder dem *Verkauf von aluminiumhaltigen Erzeugnissen* tätig ist:
- a. eine Recyclingstrategie einzuführen, die konkrete Zeitpläne, Tätigkeiten und Zielvorgaben umfasst.
 - b. die Recyclingstrategie mindestens alle 5 Jahre zu überprüfen.
 - c. die aktuelle Fassung der Recyclingstrategie zu veröffentlichen.

wenn er *Aluminium* umschmilzt/aufbereitet, eine *Gießerei* betreibt, in der *Halbzeugfertigung*, der *Materialumwandlung* und/oder der *sonstigen Herstellung* oder dem *Verkauf* von *aluminiumhaltigen Erzeugnissen* tätig ist:

- d. sich an lokalen, regionalen oder nationalen Sammel- und Recyclingsystemen zu beteiligen, um eine genaue Messung und Bemühungen zur Erhöhung der Recyclingquoten seiner aluminiumhaltigen *Produkte* in den jeweiligen Märkten zu unterstützen.

Anwendbarkeit:

4.4(a), (b) und (c) gelten für die *Materialumwandlung* und die *sonstige Herstellung* oder den *Verkauf* von *aluminiumhaltigen Erzeugnissen*.

4.4(d) gilt für die *Aluminiumverhüttung*, das *Umschmelzen/Aufbereiten* von *Aluminium*, die *Halbzeugfertigung*, die *Materialumwandlung* und/oder die *sonstige Herstellung* oder den *Verkauf* von *aluminiumhaltigen Erzeugnissen*.

B. Umwelt (Grundsätze 5 - 8)

5. Treibhausgasemissionen

Grundsatz: Der *Betrieb* erkennt das im UN-Rahmenübereinkommen über Klimaänderungen festgesetzte Endziel an und setzt sich für die Reduzierung seiner Treibhausgasemissionen (*THG-Emissionen*) unter dem Gesichtspunkt des Lebenszyklus ein, um seine Auswirkungen auf das Weltklima zu minimieren.

- 5.1 **Offenlegung von THG-Emissionen und Energieverbrauch.** Der *Betrieb* hat:
 - a. jährlich seinen Energieverbrauch und seine *THG-Emissionen*, sofern diese wesentlich sind, nach Quelle nachzuweisen und zu veröffentlichen.
 - b. sicherzustellen, dass alle zu veröffentlichen Daten zu Energieverbrauch und *THG-Emissionen* vor ihrer Veröffentlichung von einer unabhängigen Stelle überprüft werden.

Anwendbarkeit:

Dieses Kriterium gilt für alle *Betriebsstätten*.

- 5.2 **THG-Emissionsintensität von Aluminiumhütten.**

Wenn ein *Betrieb* in der *Aluminiumverhüttung* tätig ist und die *Aluminiumhütte*:

- a. die Produktion nach 2020 aufgenommen hat, hat der *Betrieb* nachzuweisen, dass die durchschnittliche Intensität der *Emissionen vom Bergwerk zum Metall* unter 11,0 Tonnen CO₂-äqu pro metrischer Tonne gegossenes *Aluminium* (t CO₂-äqu/t Al) liegt.
- b. bis einschließlich 2020 produziert hat, hat der *Betrieb* nachzuweisen, dass die Intensität der *Emissionen vom Bergwerk zum Metall*:
 - i. unter 11,0 t CO₂-äqu/t Al liegt

oder

- ii. in den vorherigen drei Berichtszeiträumen um mindestens 10 % gesenkt wurde und der *Betrieb* Pläne zur Reduzierung der *THG-Emissionen* aufgestellt hat, die sicherstellen, dass die Intensität der *Emissionen vom Bergwerk zum Metall*:
 - a. bis Ende 2025 unter 13,0 t CO₂-äqu/t Al und
 - b. bis Ende 2030 unter 11,0 t CO₂-äqu/t Al liegt.

Anwendbarkeit:

Dieses Kriterium gilt für alle Aluminiumhütten.

5.3 THG-Emissionsreduktionspläne. Der *Betrieb* hat:

- a. unter Anwendung einer von der ASI befürworteten Methodik, sofern vorhanden, einen *THG-Emissionsreduktionsplan* zu erstellen und für einen *THG-Emissionsreduktionspfad* zu sorgen, der in Einklang mit einem *Szenario einer Erderwärmung von weniger als 1,5 °C* steht.
- b. sicherzustellen, dass der *THG-Emissionsreduktionspfad* ein *Zwischenziel* umfasst, das einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren abdeckt und das:
 - i. sich auf alle *direkten* und *indirekten THG-Emissionen* bezieht.
 - ii. nach einem von der ASI befürworteten *wissenschaftlichen Ansatz* entwickelt wird, sofern verfügbar.
 - iii. veröffentlicht wird.
- c. den *THG-Emissionsreduktionsplan* jährlich zu überprüfen.
- d. den *THG-Emissionsreduktionspfad* bei Änderungen am *Unternehmen*, die Ausgangsbedingungen oder Ziele verändern, zu überprüfen.
- e. Folgendes zu veröffentlichen:
 - i. die aktuelle Fassung des *THG-Emissionsreduktionspfads*.
 - ii. die aktuelle Fassung des *THG-Emissionsreduktionsplans*.
 - iii. den Fortschritt bei der Umsetzung des *THG-Emissionsreduktionsplans* auf jährlicher Basis.

Anwendbarkeit:

Dieses Kriterium gilt für alle *Betriebsstätten*.

5.4 Management der THG-Emissionen. Der *Betrieb* hat das erforderliche *Managementsystem*, die Bewertungsverfahren und Betriebskontrollen einzuführen, um eine Leistung entsprechend dem *THG-Emissionsreduktionsplan* und die nach Kriterium 5.3 aufgestellten Ziele zu erreichen.

Anwendbarkeit:

Dieses Kriterium gilt für alle *Betriebsstätten*.

6. Emissionen, Abwasser und Abfall

Grundsatz: Der Betrieb hat Emissionen und Abwässer zu minimieren, die möglicherweise negative Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und Sicherheit oder die Umwelt haben, und Abfälle entsprechend der Abfallhierarchie zu behandeln.

6.1 Emissionen in die Luft

Der *Betrieb* hat:

- a. jährlich *wesentliche Emissionen in die Luft*, die durch seine Aktivitäten und, soweit möglich, durch Aktivitäten in seinem *Einflussbereich* entstanden sind, zu quantifizieren und zu veröffentlichen.
- b. Pläne zur Minimierung der Belastung durch und der Auswirkungen von *Emissionen in die Luft* umzusetzen.
- c. die Pläne mindestens alle 5 Jahre zu überprüfen.
- d. die Pläne nach jedem Emissionsereignis zu überprüfen, das intern oder extern vorgeschriebene Grenzwerte überschreitet.
- e. die Pläne bei Änderungen am *Unternehmen*, die *wesentliche* Risiken von *Emissionen in die Luft* verändern, zu überprüfen.
- f. die aktuelle Fassung der Pläne zu veröffentlichen.

Anwendbarkeit:

Dieses Kriterium gilt für alle *Betriebsstätten*.

6.2 Abwassereinleitungen in Gewässer. Der *Betrieb* hat:

- a. jährlich *wesentliche Abwassereinleitungen in Gewässer*, die durch seine Aktivitäten und, soweit möglich, durch Aktivitäten in seinem *Einflussbereich* entstanden sind, zu quantifizieren und zu veröffentlichen.
- b. Pläne zur Minimierung der Belastung durch und der Auswirkungen von *Abwassereinleitungen in Gewässer* umzusetzen.
- c. die Pläne mindestens alle 5 Jahre zu überprüfen.
- d. die Pläne nach jedem Einleitungsereignis zu überprüfen, das intern oder extern vorgeschriebene Grenzwerte überschreitet.
- e. die Pläne bei Änderungen am *Unternehmen*, die *wesentliche* Risiken von *Abwassereinleitungen in Gewässer* verändern, zu überprüfen.
- f. die Pläne bei Anzeichen für eine Kontrolllücke zu überprüfen.
- g. die aktuelle Fassung der Pläne zu veröffentlichen.

Anwendbarkeit:

Dieses Kriterium gilt für alle *Betriebsstätten*.

6.3 Bewertung von und Umgang mit Freisetzungen und Leckagen. Der *Betrieb* hat:

- a. eine Bewertung der risikoreichsten Tätigkeitsbereiche durchzuführen, in denen *Freisetzungen und Leckagen* Luft, Wasser und/oder Boden kontaminieren können.
- b. einen Managementplan (einschließlich Compliance-Kontrollen und eines Überwachungsprogramms) zur Verhinderung, Erkennung und Beseitigung von *Freisetzungen und Leckagen* umzusetzen.
- c. den Plan mindestens alle 5 Jahre zu überprüfen.
- d. den Plan nach jeder *Freisetzung oder Leckage* zu überprüfen.
- e. den Plan nach Änderungen am *Unternehmen*, die Risiken von Freisetzungen und Leckagen verändern, zu überprüfen.
- f. den Plan bei Anzeichen für eine Kontrolllücke zu überprüfen.
- g. die aktuelle Fassung des Managementplans zu veröffentlichen.

Anwendbarkeit:

Dieses Kriterium gilt für alle *Betriebsstätten*.

6.4 Veröffentlichung von Freisetzungen und Leckagen. Der *Betrieb* hat:

- a. *betroffene Bevölkerungsgruppen und Organisationen* so bald wie möglich nach einem Vorfall über den Umfang, die Art und die möglichen Auswirkungen von *wesentlichen Freisetzungen und Leckagen* zu informieren.
- b. jährlich die *Folgenabschätzungen* wesentlicher *Freisetzungen und Leckagen*, die Ursachen und ergriffenen Abhilfemaßnahmen zu veröffentlichen.

Anwendbarkeit:

Dieses Kriterium gilt für alle *Betriebsstätten*.

6.5 Abfallwirtschaft und Berichterstattung. Der *Betrieb* hat:

- a. jährlich die Menge an *gefährlichem* und *nicht gefährlichem Abfall*, der vom *Betrieb* bei seinen Tätigkeiten und, soweit möglich, Tätigkeiten in seinem *Einflussbereich* erzeugt wurde, sowie die jeweiligen Abfallentsorgungsmethoden zu quantifizieren und zu veröffentlichen.
- b. die *wesentlichen* Auswirkungen der *Abfälle* in (a) auf das menschliche Wohlergehen und die Umwelt zu beurteilen.
- c. eine an der *Abfallhierarchie* ausgerichtete Abfallbewirtschaftungsstrategie anzuwenden.

Anwendbarkeit:

Dieses Kriterium gilt für alle *Betriebsstätten*.

6.6 Rotschlamm. Der *Betrieb* hat:

- a. keinen *Rotschlamm* in Gewässer einzuleiten.
- b. einen Zeitplan und eine Strategie für die Abschaffung von Rotschlammdeponien zugunsten bewährter Technologien für die Lagerung oder Wiederverwendung des *Rotschlamm*s aufzustellen. *Betriebsstätten* zur *Aluminiumoxidraffination*, die ihren Betrieb nach 2020 aufnehmen, dürfen ausschließlich bewährte Technologien für die Lagerung oder Wiederverwendung von *Rotschlamm* nutzen.
- c. Lagerbereiche für *Rotschlamm* so zu gestalten, dass die Freisetzung von *Rotschlamm* und Sickerwasser in die Umwelt wirksam verhindert wird.
- d. regelmäßige Überprüfungen und Kontrollen durchzuführen bzw. von Dritten durchführen zu lassen, um die Unversehrtheit des Rotschlamm-lagers zu gewährleisten.
- e. die Auswirkung des Wasseraustritts aus dem Rotschlamm-lager zu beurteilen und tatsächliche oder potenzielle negative Auswirkungen auf die Umwelt einzudämmen.
- f. den Wasseraustritt aus dem Rotschlamm-lager zu kontrollieren und neutralisieren, um Auswirkungen auf die Umwelt zu minimieren.
- g. das Rotschlamm-lager nach der Schließung einer *Betriebsstätte* zur *Aluminiumoxidraffination* durch Sanierung in einen Zustand zu versetzen, in dem die Gefahr einer zukünftigen Umweltverschmutzung hinreichend verringert werden kann.

Anwendbarkeit:

Dieses Kriterium gilt für alle Aluminiumoxidraffinerien.

6.7 Verbrauchte Tiegelauskleidungen. Der *Betrieb* hat:

- a. *verbrauchte Tiegelauskleidungen* so zu lagern und handzuhaben, dass die Freisetzung von *verbrauchten Tiegelauskleidungen* oder Sickerwasser in die Umwelt verhindert wird.
- b. Prozesse für die Rückgewinnung und Wiederverwertung von Kohlenstoff und feuerfesten Materialien aus *verbrauchten Tiegelauskleidungen* zu optimieren.
- c. *unbehandelte verbrauchte Tiegelauskleidungen* nicht an Orten zu deponieren, an denen die Gefahr schädlicher Umweltauswirkungen besteht.
- d. mindestens jährlich alternative Optionen zur Deponierung *behandelter verbrauchter Tiegelauskleidungen* und/oder Lagerung *verbrauchter Tiegelauskleidungen* zu prüfen.
- e. *verbrauchte Tiegelauskleidungen* nicht in Süß- und Brackwasserumgebungen zu entsorgen.
- f. *verbrauchte Tiegelauskleidungen* nicht in der Meeresumwelt zu entsorgen.

Anwendbarkeit:

Dieses Kriterium gilt für alle Aluminiumhütten.

6.8 **Krätze.** Der *Betrieb* hat:

- a. *Krätze* so zu lagern und handzuhaben, dass die Freisetzung von *Krätze* und Sickerwasser in die Umwelt verhindert wird.
- b. die Rückgewinnung von *Aluminium* durch die Aufbereitung von *Krätze* und Krätzerückständen zu maximieren.
- c. das Recycling aufbereiteter Krätzerückstände zu maximieren.
- d. mindestens jährlich alternative Optionen zur Deponierung von Krätzerückständen zu überprüfen.

Anwendbarkeit:

Dieses Kriterium gilt für alle Umschmelzwerke und/oder Schmelzhütten für Aluminium und Gießereien.

7. Verantwortungsvolle Wasserwirtschaft

Grundsatz. Der Betrieb hat Wasser verantwortungsvoll zu entnehmen, zu nutzen und zu verwalten, um den schonenden Umgang mit gemeinsamen Wasserressourcen zu unterstützen.

7.1 **Bewertung und Veröffentlichung der Wassernutzung.** Der *Betrieb* hat:

- a. jährlich seine Wasserentnahme und -nutzung nach Art und Quelle zu ermitteln, zu dokumentieren und zu veröffentlichen.
- b. jährlich die wasserbezogenen Risiken in den *Wassereinzugsgebieten* im *Einflussbereich* des *Betriebs* zu bewerten und, sofern diese *wesentlich* sind, zu veröffentlichen.

Anwendbarkeit:

Dieses Kriterium gilt für alle *Betriebsstätten*.

7.2 **Wasserwirtschaft.** Der *Betrieb* hat:

- a. in Zusammenarbeit mit den *betroffenen Bevölkerungsgruppen und Organisationen* entwickelte Wasserwirtschaftspläne mit zeitgebundenen, kontextbezogenen Zielen, die auf die in Kriterium 7.1 genannten *wesentlichen* Risiken eingehen, umzusetzen.
- b. die Pläne mindestens alle 5 Jahre zu überprüfen.

- c. die Pläne nach Änderungen am *Unternehmen*, die *wesentliche* wasserbezogene Risiken verändern, zu überprüfen.
- d. den Plan bei Anzeichen für eine Kontrolllücke zu überprüfen.
- e. die aktuelle Fassung der Managementpläne zu veröffentlichen.

Anwendbarkeit:

Dieses Kriterium gilt für alle *Betriebsstätten*.

Dieses Kriterium ist *nicht anwendbar*, wenn die unter 7.1b genannten Risiken als niedrig bewertet und dokumentiert werden.

8. Biodiversität und Ökosystemleistungen

Grundsatz: Der Betrieb hat seine Auswirkungen auf die Biodiversität und Ökosystemleistungen im Einklang mit der Minderungshierarchie für Biodiversität zum Schutz von Ökosystemen, Lebensräumen und Arten zu steuern.

8.1 Risikobewertung und Folgenabschätzung für Biodiversität und Ökosystemleistungen. Der *Betrieb* hat:

- a. das Risiko und die potenziellen Auswirkungen auf die Biodiversität und Ökosystemleistungen zu bewerten, die sich aus der Landnutzung und den Tätigkeiten im *Einflussbereich* des *Betriebs* ergeben.
- b. in Situationen, in denen der *Betrieb* zu *Ökosystemleistungen* beiträgt oder wahrscheinlich Auswirkungen auf diese hat, in *Absprache* mit und, soweit möglich, unter Einbeziehung der *betroffenen Bevölkerungsgruppen und Organisationen* eine systematische Überprüfung durchzuführen, um die *vorrangigen Ökosystemleistungen* zu ermitteln, die für die *betroffenen Bevölkerungsgruppen und Organisationen* von Bedeutung sind.

Anwendbarkeit:

Kriterium 8.1(b) ist nicht anwendbar, wenn die unter 8.1(a) genannten Risiken und potenziellen Auswirkungen als niedrig bewertet und dokumentiert werden.

8.2 Biodiversitätsmanagement. Der *Betrieb* hat:

- a. einen *Biodiversitätsaktionsplan* mit zeitgebundenen Zielen zum Umgang mit den unter Kriterium 8.1 angegebenen *wesentlichen* Risiken und Auswirkungen auf die *Biodiversität* und *Ökosystemleistungen* umzusetzen und dessen Wirksamkeit zu überwachen.
- b. sicherzustellen, dass der *Biodiversitätsaktionsplan* von einer *qualifizierten Fachkraft* in Übereinstimmung mit der *Minderungshierarchie für Biodiversität* und mit dem Ziel, keinen Nettoverlust zu erzielen, erstellt wird.
- c. sicherzustellen, dass der *Biodiversitätsaktionsplan* in *Absprache* mit und, soweit möglich, unter Einbeziehung der *betroffenen Bevölkerungsgruppen und Organisationen* entwickelt wird.
- d. den *Biodiversitätsaktionsplan* und die damit verbundenen Ziele mindestens alle 5 Jahre zu überprüfen.
- e. den *Biodiversitätsaktionsplan* und die damit verbundenen Ziele bei Änderungen am *Unternehmen*, die *wesentliche* Risiken für die *Biodiversität* verändern, oder wenn eine Bewertung auf Änderungen des Risikos hinweist, zu überprüfen.

- f. den *Biodiversitätsaktionsplan* und die damit verbundenen Ziele bei Anzeichen für eine Kontrolllücke zu überprüfen.
- g. die aktuelle Fassung des *Biodiversitätsaktionsplans* und der damit verbundenen Ziele zu veröffentlichen und an *betroffene Bevölkerungsgruppen und Organisationen* weiterzugeben.

Anwendbarkeit:

Dieses Kriterium ist *nicht anwendbar*, wenn die unter 8.1(a) genannten Risiken und potenziellen Auswirkungen als niedrig bewertet und dokumentiert werden.

8.3 Management vorrangiger Ökosystemleistungen Der *Betrieb* hat:

- a. wenn ein *Betrieb* von *vorrangigen Ökosystemleistungen* abhängig ist, Maßnahmen zur Steigerung der Ressourceneffizienz des Betriebs zu ergreifen.

wenn die *vorrangigen Ökosystemleistungen*, die für die *betroffenen Bevölkerungsgruppen und Organisationen* von Bedeutung sind, anhand von Kriterium 8.1 identifiziert wurden und die Quelle der Auswirkungen:

- b. unter der direkten *Kontrolle* des *Betriebs* steht, die *Minderungshierarchie für Biodiversität* zu nutzen, um den Zugang zu diesen *Ökosystemleistungen* sowie deren Wert und Funktionalität zu erhalten.
- c. nicht unter der direkten *Kontrolle* des *Betriebs* steht, mit anderen Parteien oder Stellen innerhalb seines *Einflussbereichs* zusammenzuarbeiten, um die Auswirkungen auf die *vorrangigen Ökosystemleistungen* einzudämmen.

Anwendbarkeit:

Dieses Kriterium ist *nicht anwendbar*, wenn keine *vorrangigen Ökosystemleistungen* nach 8.1(b) identifiziert werden.

8.4 Nicht heimische Arten. Der *Betrieb* hat proaktiv die versehentliche oder vorsätzliche Einschleppung *nicht heimischer Arten* zu verhindern, die *wesentliche* negative Auswirkungen auf die *Biodiversität* und *Ökosystemleistungen* haben könnten.

Anwendbarkeit:

Dieses Kriterium gilt für alle *Betriebsstätten*.

8.5 Verpflichtung zu „No-Go-Politik“ an Welterbestätten. Der *Betrieb* hat:

- a. keine *neuen Projekte* oder *wesentlichen Änderungen* an *Welterbestätten* zu erschließen oder zu entwickeln.
- b. alle möglichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass bestehende Tätigkeiten an *Welterbestätten* sowie bestehende und künftige Tätigkeiten in unmittelbarer Nähe von *Welterbestätten* nicht mit dem außergewöhnlichen universellen Wert, auf den ihre Aufnahme in die Liste der UNESCO-Welterbestätten zurückzuführen ist, unvereinbar sind und die Integrität dieser Stätten nicht gefährdet wird.

Anwendbarkeit:

Dieses Kriterium gilt für alle *Betriebsstätten*.

8.6 Schutzgebiete. Der *Betrieb* hat:

- a. *Schutzgebiete* innerhalb seines *Einflussbereichs* zu ermitteln.
- b. für diese *Schutzgebiete* geltende Vorschriften, Vereinbarungen und rechtliche Anforderungen einzuhalten.
- c. in Zusammenarbeit mit den zuständigen Verwaltungsbehörden der jeweiligen *Schutzgebiete* und, soweit möglich, unter Einbeziehung der *betroffenen Bevölkerungsgruppen und Organisationen* entwickelte Managementpläne umzusetzen, um sicherzustellen, dass die Tätigkeiten und *Betriebsstätten* des *Betriebs* die Integrität der besonderen Werte, für die die in 8.6a genannten Gebiete als schützenswert ausgewiesen wurden, und/oder die Erklärungen der *indigenen Völker* nicht nachteilig beeinträchtigen.
- d. die Managementpläne so zu veröffentlichen, dass sie für *betroffene Bevölkerungsgruppen und Organisationen* zugänglich und verständlich sind.

wenn er im *Bauxitabbau* tätig ist:

- e. in den unter 8.6a genannten *Schutzgebieten* keine Explorations- oder Abbauarbeiten durchführen, es sei denn, die folgenden Ausnahmebedingungen werden erfüllt:
 - i. Es wird eine unabhängige Bewertung durch eine externe *qualifizierte Fachkraft* durchgeführt, die sich mit der Existenz von *Schutzgebieten* und den möglichen Auswirkungen auf deren Werte befasst, an die *betroffenen Bevölkerungsgruppen und Organisationen* weitergegeben, veröffentlicht und bei Bedarf aktualisiert wird.
 - ii. Der *Betrieb* verpflichtet sich, den *Bauxitabbau* im *Schutzgebiet* in Übereinstimmung mit den *ASI-Standards*, insbesondere im Hinblick auf den Umweltschutz, sowie in Übereinstimmung mit den Empfehlungen der externen *qualifizierten Fachkraft* durchzuführen.
 - iii. Wo *indigene Völker* ansässig sind, haben diese ihre freie, vorherige und informierte Zustimmung gegeben.

Anwendbarkeit:

Dieses Kriterium gilt für alle *Betriebsstätten*.

8.7 Bergbausanierung. Der *Betrieb* hat:

- a. einen *Bergbausanierungs-* und *-stilllegungsplan* umzusetzen und zu pflegen.
- b. den *Bergbausanierungs-* und *-stilllegungsplan* mindestens alle 5 Jahre zu überprüfen.
- c. den *Bergbausanierungs-* und *-stilllegungsplan* bei Änderungen am *Unternehmen*, die *wesentliche Risiken* in den Bereichen Umwelt, Soziales und Governance verändern, zu überprüfen.
- d. den *Bergbausanierungs-* und *-stilllegungsplan* bei Anzeichen für eine Kontrolllücke zu überprüfen.
- e. sicherzustellen, dass der *Bergbausanierungs-* und *-stilllegungsplan* in *Absprache* mit und, soweit möglich, unter Einbeziehung der *betroffenen Bevölkerungsgruppen und Organisationen* entwickelt und von einer *qualifizierten Fachkraft* erstellt wird.
- f. die aktuelle Fassung des *Bergbausanierungs-* und *-stilllegungsplans* zu veröffentlichen.
- g. durch den *Bauxitabbau* gestörte oder eingenommene Umgebungen so bald wie möglich schrittweise zu sanieren.

- h. finanzielle Vorkehrungen zur Gewährleistung der Verfügbarkeit angemessener Ressourcen zu treffen, um den Erfordernissen bei der *Sanierung* und Stilllegung von Bergwerken gerecht zu werden.
- i. jährlich einen datengestützten Bericht zur Umsetzung und Wirksamkeit des *Bergbausanierungs-* und *-stilllegungsplans* zu veröffentlichen und an *betreffende Bevölkerungsgruppen und Organisationen* weiterzugeben.

Anwendbarkeit:

Dieses Kriterium gilt für im *Bauxitabbau* tätige *Betriebsstätten*.

C. Soziales (Grundsätze 9 - 11)

9. Menschenrechte

Grundsatz: Der Betrieb hat von seinen Tätigkeiten betroffene individuelle und kollektive Menschenrechte zu achten und zu fördern. Der Betrieb hat angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um mögliche negative Auswirkungen auf Menschenrechte im Einklang mit internationalen Menschenrechtsübereinkünften zu bewerten, zu verhindern und zu beheben.

- 9.1 **Menschenrechtliche Sorgfaltspflicht.** Der *Betrieb* hat *Menschenrechte* zu achten und sich entsprechend seiner Größe und Umstände an die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte zu halten einschließlich, folgender Mindestanforderungen:
- a. Ein geschlechtergerechtes Bekenntnis zur Achtung von *Menschenrechten*, mit:
 - i. Überprüfung des Bekenntnisses mindestens alle 5 Jahre.
 - ii. Überprüfung des Bekenntnisses bei Änderungen am *Unternehmen*, die *wesentliche* Risiken für *Menschenrechte* verändern.
 - iii. Überprüfung des Bekenntnisses bei Anzeichen für eine Kontrolllücke.
 - iv. Veröffentlichung der aktuellen Fassung des Bekenntnisses.
 - b. Ein geschlechtergerechtes Verfahren zur Prüfung der *menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht*, das in *Absprache* mit und, soweit möglich, unter Einbeziehung der *betreffenden Bevölkerungsgruppen und Organisationen* entwickelt wird und darauf abzielt, seine tatsächlichen und potenziellen Auswirkungen auf die *Menschenrechte* zu ermitteln, zu verhindern, abzumildern und Rechenschaft über seinen Umgang mit ihnen abzulegen, einschließlich aller *wesentlichen Altlasten* für die eigene Geschäftstätigkeit des *Betriebs* und Produkte oder Dienstleistungen, die im Rahmen von Geschäftsbeziehungen bereitgestellt werden, mit:
 - i. Überprüfung des Verfahrens zur Prüfung der *menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht* mindestens alle 5 Jahre.
 - ii. Überprüfung des Verfahrens zur Prüfung der *menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht* bei Änderungen am *Unternehmen*, die *wesentliche* Risiken für die *Menschenrechte* verändern.
 - iii. Überprüfung des Verfahrens zur Prüfung der *menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht* bei Anzeichen für eine Kontrolllücke.

- c. Eine Erfassung der *betroffenen Bevölkerungsgruppen und Organisationen*, um sicherzustellen, dass die *betroffenen Bevölkerungsgruppen und Organisationen*:
 - i. vom Betrieb einbezogen werden.
 - ii. in Beratungen zu den betrieblichen Aktivitäten und möglichen erheblichen Auswirkungen auf die *Menschenrechte* einbezogen und über den Beschwerdemechanismus des *Betriebs* informiert werden.
- d. Wenn der *Betrieb* durch eine Prüfung der *Sorgfaltspflicht* und/oder Beschwerden feststellt, dass er negative Auswirkungen auf *Menschenrechte* verursacht oder zu solchen beigetragen hat, hat er durch legitime Prozesse für deren Behebung zu sorgen bzw. an der Behebung mitzuwirken.

Anwendbarkeit:

Sind indigene Völker betroffen, gilt ggf. FPIC (Kriterium 9.4).

9.2 Geschlechtergleichstellung und Stärkung der Frauenrechte Der *Betrieb* hat:

- a. ein Programm zur Förderung der Geschlechtergleichstellung und der Stärkung der Frauenrechte bei:
 - i. Einstellungspraktiken,
 - ii. Ausbildungsmöglichkeiten,
 - iii. Auftragsvergabe,
 - iv. Prozessen zur Einbeziehung,
 - v. Managementtätigkeiten
 umzusetzen und zumindest Hindernisse für die berufliche Entwicklung, *Diskriminierung, Gewalt und Belästigung* anzugehen.
- b. das Programm mindestens alle 5 Jahre zu überprüfen.
- c. das Programm nach Änderungen am *Unternehmen*, die *wesentliche* Risiken für die Geschlechtergleichstellung verändern, zu überprüfen.
- d. das Programm bei Anzeichen für eine Kontrolllücke zu überprüfen.
- e. jährlich die Wirksamkeit der ergriffenen Maßnahmen zur Förderung der Geschlechtergleichstellung zu veröffentlichen.

Anwendbarkeit:

Dieses Kriterium gilt für alle *Betriebsstätten*.

9.3 Indigene Völker. Der *Betrieb* hat:

- a. im Einklang mit internationalen Standards, einschließlich des *IAO-Übereinkommens* Nr. 169 und der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte *indigener Völker*, *Richtlinien* und Prozesse einzuführen, die sicherstellen, dass die Rechte und Interessen *indigener Völker* geachtet werden.
- b. einen Prozess zur Identifizierung *indigener Völker* auf Basis ihrer Sprache, sozialen Merkmale, Führungsstruktur und ressourcenbezogenen Eigenschaften anstatt auf Basis staatlicher Anerkennung zu entwickeln und zu dokumentieren.
- c. anhand einer faktengestützten Analyse, die eine sinnvolle Einbeziehung von Stakeholdern einschließt, die internen Kapazitäten (Personal, Ressourcen) zur Umsetzung des Prozesses nachzuweisen.

- d. die *Richtlinien* und Prozesse mindestens alle 5 Jahre zu überprüfen.
- e. die *Richtlinien* und Prozesse bei Änderungen am *Unternehmen*, die Risiken für die Rechte und Interessen *indigener Völker* verändern, zu überprüfen.
- f. die *Richtlinien* und Prozesse bei Anzeichen für eine Kontrolllücke zu überprüfen.
- g. die aktuellen Fassungen der *Richtlinien* und Prozesse zu veröffentlichen.
- h. die interne Fähigkeit nachzuweisen, indigene Gemeinschaften anhand ihrer kulturellen Merkmale und nicht nach ihren rechtlichen Bezeichnungen zu erfassen und sinnvoll einzubeziehen.
- i. *indigene Völker* auf zugängliche, zeitnahe und verständliche Weise über die relevanten Anforderungen des *ASI Performance Standard* und den Prozess des *ASI-Zertifizierungsaudits*, einschließlich ihrer Beteiligung, zu informieren.

Anwendbarkeit:

Dieses Kriterium gilt für alle *Betriebsstätten*, bei denen die Anwesenheit *indigener Völker* oder ihrer Ländereien, Territorien und Ressourcen durch eine Bewertung festgestellt wird, die auf einer sinnvollen Einbeziehung der *Stakeholder* beruht.

- 9.4 **Freie, vorherige und informierte Zustimmung (Free, Prior, and Informed Consent, FPIC)**. Der *Betrieb* hat in gutem Glauben und über ihre eigenen repräsentativen Institutionen mit *indigenen Völkern Beratungen* zu führen und mit ihnen zusammenzuarbeiten, um ihre *freie, vorherige und informierte Zustimmung* (FPIC) einzuholen:
- a. bei *neuen Projekten* oder *wesentlichen Änderungen* an bestehenden Projekten, die *wesentliche* Auswirkungen auf die *indigenen Völker* haben können, die in den entsprechenden Gebieten im *Einflussbereich* des *Betriebs* leben und kulturell mit ihnen verbunden sind, vor der Genehmigung eines ihre Ländereien oder Territorien und andere Ressourcen betreffenden Projekts, insbesondere im Zusammenhang mit der Erschließung, Nutzung oder Ausbeutung von Mineralien, Wasser, Energie oder anderen Ressourcen.
 - b. wenn er im *Bauxitabbau* tätig ist:
 - i. vor Beginn einer neuen Arbeitsphase, die ihre Ländereien oder Territorien und andere Ressourcen betrifft, insbesondere im Zusammenhang mit der Erschließung, Nutzung oder Ausbeutung von Mineralien, Wasser oder anderen Ressourcen.
 - ii. vor der Änderung eines bestehenden Bergbausanierungs- und stilllegungsplans, die ihre Ländereien oder Territorien und andere Ressourcen betrifft, insbesondere im Zusammenhang mit der Erschließung, Nutzung oder Ausbeutung von Mineralien, Wasser oder anderen Ressourcen.
 - c. Wenn nach 9.4 a oder b eine FPIC erforderlich ist: nachzuweisen, dass die Zustimmung von der Gemeinschaft der *indigenen Völker* unterstützt wird.

Anwendbarkeit:

Bei vor 2022 initiierten *neuen Projekten* und *wesentlichen Änderungen* gilt dieses Kriterium nur für Projekte, die nach dem Beitritt des *Betriebs* in die ASI initiiert wurden.

Bei ab dem 01. Januar 2022 initiierten *neuen Projekten* und *wesentlichen Änderungen* gilt dieses Kriterium für alle Projekte.

Kriterium 9.4(a) gilt für alle *Betriebsstätten*.

Kriterium 9.4(b) gilt für alle Bauxitminen.

Kriterium 9.4(c) gilt, wenn entweder 9.4(a) oder (b) anwendbar ist.

9.5 Kulturerbe und heilige Stätten. Der *Betrieb* hat:

- a. in *Absprache* mit und, soweit möglich, unter Einbeziehung der *betroffenen Bevölkerungsgruppen und Organisationen* heilige Stätten bzw. Kulturerbestätten sowie heilige bzw. kulturelle Werte innerhalb des *Einflussbereichs* des *Betriebs* zu ermitteln und angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um Auswirkungen zu vermeiden oder zu beheben sowie das fortwährende Recht auf Zugang zu solchen Stätten oder Werten zu gewährleisten.
- b. wenn ein Projekt erhebliche Auswirkungen auf das kulturelle, historische oder spirituelle Erbe haben kann, das für die Identität der *indigenen Völker* von wesentlicher Bedeutung ist, der Vermeidung solcher Auswirkungen Vorrang einzuräumen. Sind die Auswirkungen unvermeidlich, hat der *Betrieb* die *freie, vorherige und informierte Zustimmung* der *indigenen Völker* einzuholen.

Anwendbarkeit:

Kriterium 9.5(b) gilt für alle *Betriebsstätten*, wenn *indigene Völker* oder ihre Ländereien, Territorien und Ressourcen betroffen sind.

9.6 Vertreibung. Der *Betrieb* hat:

- a. bei der Projektkonzeption realisierbare Alternativen zur Vermeidung oder Minimierung einer physischen und/oder wirtschaftlichen Vertreibung zu berücksichtigen, wobei die ökologischen, sozialen und finanziellen Kosten und Vorteile unter besonderer Berücksichtigung der Auswirkungen auf Arme und *schutzbedürftige oder gefährdete Personen*, einschließlich Frauen, abzuwägen sind.
wenn eine physische oder wirtschaftliche Vertreibung unvermeidlich ist:
- b. in *Absprache* mit und, soweit möglich, unter Einbeziehung der *betroffenen Bevölkerungsgruppen und Organisationen* einen *Umsiedlungsplan* zu erstellen, der mindestens Folgendes umfasst:
 - i. die geltenden Anforderungen des IFC Performance Standard 5 (Landerwerb und unfreiwillige Umsiedlung),
 - ii. Einhaltung des *geltenden Rechts* unabhängig von der Anzahl der betroffenen Personen,
 - iii. Lebensbedingungen und Einkommensmöglichkeiten, die denen vor der Vertreibung entsprechen oder diese übertreffen sollten.
- c. den *Umsiedlungsplan* mindestens alle 5 Jahre zu überprüfen.
- d. den *Umsiedlungsplan* bei Änderungen am *Unternehmen*, die die Bedingungen, unter denen der Plan erstellt wurde, *wesentlich* verändern, zu überprüfen.
- e. den *Umsiedlungsplan* bei Anzeichen für eine Kontrolllücke zu überprüfen.
- f. die aktuelle Fassung des *Umsiedlungsplans*, einschließlich der Anzahl der betroffenen Personen, zu veröffentlichen.
- g. den Fortschritt bei der Umsetzung des *Umsiedlungsplans* während der gesamten Umsetzungsdauer oder im Falle einer Abweichung vom *Umsiedlungsplan* jährlich den *betroffenen Bevölkerungsgruppen und Organisationen* mitzuteilen.

- h. die *freie, vorherige und informierte Zustimmung* der *indigenen Völker* einzuholen, wenn *indigene Völker* von der Vertreibung betroffen sind.
- i. die *freie, vorherige und informierte Zustimmung* zu veröffentlichen, sofern sie relevant ist und ob sie eingeholt wurde oder nicht.

Anwendbarkeit:

Bei vor 2022 initiierten *neuen Projekten* und *wesentlichen Änderungen* gilt dieses Kriterium nur für Projekte, die nach dem Beitritt des *Betriebs* in die ASI initiiert wurden.

Bei ab dem 01. Januar 2022 initiierten *neuen Projekten* und *wesentlichen Änderungen* gilt dieses Kriterium für alle Projekte.

9.7 Betroffene Bevölkerungsgruppen und Organisationen.

Der *Betrieb* hat die gesetzlichen und gewohnheitsmäßigen Rechte und Interessen *betroffener Bevölkerungsgruppen und Organisationen* an ihren Ländereien, ihren Lebensgrundlagen und ihrer Nutzung der natürlichen Ressourcen auf eine seiner Größe und den Umständen angemessenen Weise zu achten, was mindestens Folgendes einschließt:

- a. einen Plan zur Identifizierung, Verhinderung, Überwachung, Eindämmung und Begründung von erheblichen Auswirkungen, einschließlich Auswirkungen auf Gesundheit, Sicherheit, Gesellschaft, Kultur, *Menschenrechte* und Umwelt, die sich aus seinen Aktivitäten ergeben, umzusetzen.
- b. den Plan in *Absprache* mit und, soweit möglich, unter Einbeziehung der *betroffenen Bevölkerungsgruppen und Organisationen* zu entwickeln.
- c. gemäß dem Plan Ressourcen zur Entwicklung der *lokalen Gemeinschaft* zu binden.
- d. den Plan mindestens alle 5 Jahre zu überprüfen.
- e. den Plan nach Änderungen am *Unternehmen*, die *wesentliche* Risiken in den Bereichen Umwelt, Soziales und Governance verändern, zu überprüfen.
- f. den Plan bei Anzeichen für eine Kontrolllücke zu überprüfen.
- g. die aktuelle Fassung des Plans zu veröffentlichen.
- h. gemeinsam mit den *betroffenen Bevölkerungsgruppen und Organisationen* Möglichkeiten zur Achtung und Unterstützung ihrer Lebensgrundlagen zu prüfen.

Anwendbarkeit:

Dieses Kriterium gilt für alle *Betriebsstätten*.

9.8 Konflikt- und Hochrisikogebiete. Zur Vermeidung einer Beteiligung an bewaffneten Konflikten oder Menschenrechtsverletzungen hat der *Betrieb* seine Aluminiumlieferkette auf eine seiner Größe und den Umständen angemessenen Weise einer risikobasierten Prüfung der *Sorgfaltspflicht* gemäß dem OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Minerale aus Konflikt- und Hochrisikogebieten (OECD-Leitfaden) zu unterziehen, die mindestens Folgendes umfasst:

- a. solide *Managementsysteme* einzuführen, einschließlich einer Lieferkettenpolitik, Zuständigkeiten und Ressourcen, Informationsbeschaffung und Einbeziehung der Lieferanten (Schritt 1).
- b. Risiken entlang der Lieferkette zu ermitteln und zu bewerten (Schritt 2).

- c. eine Strategie zum Umgang mit identifizierten Risiken zu entwerfen und umzusetzen (Schritt 3).
- d. eine Prüfung der *Sorgfaltspflicht* durchzuführen (Schritt 4).
- e. jährlich über die *Sorgfaltspflicht* in der Lieferkette zu berichten (Schritt 5).

Anwendbarkeit:

Dieses Kriterium gilt nur für *Betriebe*, die direkt oder indirekt *Bauxit*, *Aluminiumoxid* oder *Primäraluminium* beziehen.

- 9.9 **Sicherheitspraxis.** Der *Betrieb* hat bei seiner Zusammenarbeit mit privaten, einschließlich betriebseigenen, und öffentlichen Sicherheitsdiensten die *Menschenrechte* im Einklang mit anerkannten *Standards* und bewährten Praktiken zu achten.

Anwendbarkeit:

Dieses Kriterium gilt für alle *Betriebsstätten*.

10. Arbeitsrechte

Grundsatz: Der Betrieb hat im Einklang mit den IAO-Kernübereinkommen und anderen einschlägigen IAO-Übereinkommen für menschenwürdige Arbeit zu sorgen, die Menschenrechte von Arbeitnehmern zu achten und sie mit Respekt und Würde zu behandeln.

- 10.1 **Vereinigungsfreiheit und Recht zu Kollektivverhandlungen.** Der *Betrieb* hat:

- a. die Rechte von *Arbeitnehmern* zu respektieren, *Gewerkschaften* oder andere *Verbände* zu gründen oder ihnen beizutreten, um im Rahmen des *geltenden Rechts* *Kollektivverhandlungen* zu führen. Die Entscheidung, ob er einer *Gewerkschaft* oder einem anderen *Verband* beitrifft, hat allein der *Arbeitnehmer* zu treffen.
- b. das Recht von *Arbeitnehmern* auf *Kollektivverhandlungen* zu achten, sich in gutem Glauben an *Kollektivverhandlungen* zu beteiligen und sich an ggf. bestehende *Kollektivverträge* zu halten.
- c. zu respektieren, dass *Gewerkschaften* oder andere *Verbände* das Recht haben:
 - i. ihre Satzungen und Geschäftsordnungen festzulegen, ihre Vertreter frei zu wählen, ihre Verwaltung und Aktivitäten zu organisieren und ihre Programme zu formulieren, soweit dies nach *geltendem Recht* möglich ist.
 - ii. sich zu organisieren.
 - iii. im Rahmen des *geltenden Rechts* kollektiv im Namen der *Arbeitnehmer* zu verhandeln.
- d. wenn ein *Betrieb*, der in einem Land tätig ist, in dem *geltendes Recht* das Recht auf *Vereinigungsfreiheit* und *Kollektivverhandlungen* einschränkt: die Einbeziehung von *Arbeitnehmern* in industrielle Beziehungen der *Betriebsstätte* durch alternative Formen der Vereinigung für *Arbeitnehmer* zu unterstützen, die nach *geltendem Recht* zulässig sind. Diese alternativen Formen müssen zumindest ein Arbeitsklima frei von Gewalt, Druck, Angst und Drohungen sowie die Beteiligung frei gewählte Arbeitnehmervertreter an einem regelmäßigen und formalisierten Prozess gewährleisten.

Anwendbarkeit:

Kriterium 10.1(a)(b) und (c) gilt nur in Ländern, in denen das Recht auf *Vereinigungsfreiheit* und *Kollektivverhandlungen* nicht eingeschränkt ist.

Kriterium 10.1(d) gilt nur in Ländern, in denen das Recht auf *Vereinigungsfreiheit* und *Kollektivverhandlungen* eingeschränkt ist.

10.2 **Kinderarbeit.** Der *Betrieb* hat sicherzustellen:

- a. dass alle *Arbeitnehmer* älter als 15 Jahre sind.
- b. die Arbeit von 15- bis 18-Jährigen nicht ausbeuterisch oder *gefährlich* ist oder ihre Schulbildung und Ausbildung beeinträchtigt.
- c. es keine Fälle der *schlimmsten Formen der Kinderarbeit* gibt, die Gesundheit, Sicherheit oder Moral von Kindern unter 18 Jahren beeinträchtigen könnten.

Anwendbarkeit:

Dieses Kriterium gilt für alle *Betriebsstätten*.

10.3 **Zwangsarbeit.** Der *Betrieb* hat:

- a. sich weder an *Zwangsarbeit* zu beteiligen noch diese unterstützen.
- b. weder direkt noch über direkte oder beauftragte Leiharbeits- oder Personalvermittlungsagenturen:
 - i. *Menschenhandel* zu betreiben oder diesen zu unterstützen.
 - ii. von *Arbeitnehmern* irgendeine Art von Anzahlung, *Einstellungsgebühren und -kosten* oder Vorschuss für Arbeitsausrüstung zu verlangen.
 - iii. von *Wanderarbeitnehmern* Kauttionen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen.
 - iv. *Arbeitnehmer* in *Schuldknechtschaft* zu halten oder sie zur Abarbeitung von Schulden zu zwingen.
 - v. die Bewegungsfreiheit von *Arbeitnehmern* am Arbeitsplatz oder in den Unterkünften am Standort einzuschränken, es sei denn, dies ist legal, angemessen, notwendig, zeitlich begrenzt und verhältnismäßig.
 - vi. Originale von Ausweispapieren, Arbeitserlaubnissen, Reisedokumenten oder Ausbildungszeugnissen von *Arbeitnehmern* einzubehalten.
 - vii. *Arbeitnehmern* die Freiheit zu verwehren, ihr Beschäftigungsverhältnis jederzeit unter Einhaltung einer angemessenen Frist ohne Vertragsstrafe zu beenden.
- c. jährlich eine *Erklärung zur modernen Sklaverei* zu veröffentlichen, in der er seine Maßnahmen zur Bekämpfung moderner Sklaverei im Einzelnen darlegt.

Anwendbarkeit:

Dieses Kriterium gilt für alle *Betriebsstätten*.

10.4 **Nichtdiskriminierung.** Der *Betrieb* hat:

- a. Chancengleichheit zu gewährleisten und sich nicht an *Diskriminierung* zu beteiligen oder diese zu unterstützen bei
 - i. der Einstellung,
 - ii. dem Gehalt,
 - iii. der Beförderung,

- iv. der Ausbildung,
- v. Aufstiegsmöglichkeiten oder
- vi. der Kündigung eines *Arbeitnehmers* aufgrund von Geschlecht, Rasse, nationaler oder sozialer Herkunft, Kaste, Religion, Behinderung, politischer Zugehörigkeit, sexueller Orientierung, Familienstand, familiären Verpflichtungen, Alter oder anderen Gegebenheiten, die zu einer *Diskriminierung* führen könnten.
- b. Arbeitsplätze auf Grundlage der auszuführenden Arbeit objektiv zu bewerten, um eine gerechte Bezahlung zu gewährleisten.
- c. eine Kultur der Nichtdiskriminierung zu fördern.

Anwendbarkeit:

Dieses Kriterium gilt für alle *Betriebsstätten*.

10.5 Kommunikation und Dialog. Der *Betrieb* hat dafür zu sorgen, dass eine offene Kommunikation und der direkte Austausch mit *Arbeitnehmern* und deren Vertretern bezüglich der Arbeitsbedingungen und der Lösung von Problemen am Arbeitsplatz sowie Vergütungsfragen ohne Androhung von Repressalien, Einschüchterung oder *Gewalt und Belästigung* möglich sind.

Anwendbarkeit:

Dieses Kriterium gilt für alle *Betriebsstätten*.

10.6 Gewalt und Belästigung. Der *Betrieb* hat:

- a. in *Absprache* mit *Arbeitnehmern* und ihren Vertretern eine *Richtlinie* gegen *Gewalt und Belästigung* am Arbeitsplatz umsetzen.
- b. die *Richtlinie* mindestens alle 5 Jahre zu überprüfen.
- c. die *Richtlinie* bei Änderungen am *Unternehmen*, die *wesentliche* Risiken von *Gewalt und Belästigung* verändern, zu überprüfen.
- d. die *Richtlinie* bei Anzeichen für eine Kontrolllücke zu überprüfen.
- e. die aktuelle Fassung der *Richtlinie* zu veröffentlichen.
- f. *Gewalt und Belästigung* beim Arbeitsschutzmanagement zu berücksichtigen, Gefahren zu ermitteln, unter Einbeziehung von *Arbeitnehmern* und ihren Vertretern Risiken von *Gewalt und Belästigung* zu bewerten sowie Maßnahmen zu deren Verhinderung und Bekämpfung zu ergreifen.
- g. *Arbeitnehmern* und anderen betroffenen Personen jeweils in zugänglicher Form Informationen und Schulungen zu den ermittelten Gefahren und Risiken von *Gewalt und Belästigung* und den damit verbundenen Präventions- und Schutzmaßnahmen anzubieten.

Anwendbarkeit:

Dieses Kriterium gilt für alle *Betriebsstätten*.

10.7 Vergütung. Der *Betrieb* hat:

- a. sicherzustellen, dass *Arbeitnehmer* eine schriftliche Beschreibung der Beschäftigungsbedingungen in einer für sie verständlichen Sprache und für sie verständlichem Format erhalten.

- b. die Rechte von *Arbeitnehmern* auf existenzsichernde Löhne zu achten und sicherzustellen, dass die für eine normale Arbeitswoche gezahlten Löhne stets mindestens einem gesetzlichen oder branchenspezifischen Mindeststandard entsprechen und ausreichend sein müssen, um die Grundbedürfnisse der *Arbeitnehmer* zu decken und ein verfügbares Einkommen darzustellen.
- c. einen Zuschlag von mindestens 25 % für Arbeitszeit von mehr als 40 Stunden pro Woche zu zahlen, außer in Fällen, in denen ein Kollektivvertrag gilt, die *Arbeitnehmer* im Angestelltenverhältnis arbeiten oder die Arbeitszeit über einen bestimmten Zeitraum gemittelt wird.
- d. Lohnzahlungen rechtzeitig in Form gesetzlicher Währungen zu leisten und vollständig zu dokumentieren.

Anwendbarkeit:

Dieses Kriterium gilt für alle *Betriebsstätten*.

10.8 Arbeitszeit. Der *Betrieb* hat:

- a. sich an *geltendes Recht* und Branchenstandards zu Arbeitszeit (einschließlich *Überstunden*), Feiertagen und bezahltem Urlaub zu halten.
- b. sicherzustellen, dass *Arbeitnehmer* im Durchschnitt mindestens einen freien Tag innerhalb jedes siebentägigen Zeitraums haben.
- c. sicherzustellen, dass der Arbeitstag über einen Zeitraum von sechs Monaten einen Durchschnitt von 8 Stunden nicht übersteigt.

Anwendbarkeit:

Dieses Kriterium gilt für alle *Betriebsstätten*.

10.9 Aufklärung von Arbeitnehmern über ihre Rechte. Der *Betrieb* hat:

- a. *Arbeitnehmer* über ihre nach diesem Grundsatz geschützten Rechte aufzuklären.
- b. Sind *Vereinigungsfreiheit* und das Recht auf *Kollektivverhandlungen* durch *geltendes Recht* eingeschränkt, wird erwartet, dass *Betriebe* die *Arbeitnehmer* über die Anforderungen von 10.1(d) informieren.

Anwendbarkeit:

Dieses Kriterium gilt für alle *Betriebsstätten*.

11. Arbeitsschutz

Grundsatz: Der Betrieb hat für sichere und gesunde Arbeitsbedingungen für alle Arbeitnehmer zu sorgen.

11.1 Arbeitsschutzmanagementsystem. Der *Betrieb* hat:

- a. ein dokumentiertes Arbeitsschutzmanagementsystem einzuführen, das für alle *Arbeitnehmer* und *Besucher* gilt und die folgenden Komponenten umfasst:
 - i. Kontext der Organisation,
 - ii. Führung und Beteiligung der Beschäftigten,

- iii. Planung,
 - iv. Unterstützung,
 - v. Betrieb,
 - vi. Bewertung der Leistung,
 - vii. Verbesserung.
- b. das Arbeitsschutzmanagementsystem mindestens alle 5 Jahre zu überprüfen.
 - c. das Arbeitsschutzmanagementsystem bei Änderungen am *Unternehmen*, die *wesentliche* Risiken für den Arbeitsschutz verändern, zu überprüfen.
 - d. das Arbeitsschutzmanagementsystem bei Anzeichen für eine Kontrolllücke zu überprüfen.
 - e. jährlich die Wirksamkeit des Arbeitsschutzmanagementsystems zu veröffentlichen, einschließlich:
 - i. Früh- und Spätindikatoren,
 - ii. Vergleichende Analysen der Leistung mit anderen Unternehmen und führenden Praktiken.

Anwendbarkeit:

Dieses Kriterium gilt für alle *Betriebsstätten*.

- 11.2 **Arbeitnehmerbeteiligung am Arbeitsschutz.** Der *Betrieb* hat *Arbeitnehmern* eine Einrichtung, z. B. einen gemeinschaftlichen Ausschuss für Arbeitsschutz, zur Verfügung zu stellen, über die sie zusammen mit der Geschäftsleitung Probleme beim *Arbeitsschutz* besprechen und lösen können.

Anwendbarkeit:

Dieses Kriterium gilt für alle *Betriebsstätten*.

Glossar

Das Glossar wurde in das Dokument **Glossar der ASI** ausgegliedert.



Aluminium Stewardship Initiative Ltd
(ACN 606 661 125)

www.aluminium-stewardship.org
info@aluminium-stewardship.org

